Pamph. Socinf. H.

3 1761 09619842 9

LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO

Einführung in eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben.

Einladungsschrift
zu seiner
mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
Mittwoch, den 4. November um 11 Uhr
in der Aula der Universität zu haltenden Antrittsvorlesung
über

„Freie Konkurrenz und Kampf ums Dasein"

von
Albert Hesse,
Dr. jur. et phil.

Verlag von Gustav Fischer in Jena
1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/einfhrungineinek00hess

Einführung
in eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben.

Einladungsschrift
zu seiner
mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
Mittwoch, den 4. November um 11 Uhr
in der Aula der Universität zu haltenden Antrittsvorlesung
über

„Freie Konkurrenz und Kampf ums Dasein"

von

Albert Hesse,
Dr. jur. et phil.

Verlag von Gustav Fischer in Jena
1903.

Die folgenden Ausführungen bilden den Hauptteil der Einleitung einer Arbeit, welche im Dezember ds. Js. unter dem Titel: „Natur und Gesellschaft, eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben“ in dem gleichen Verlage erscheint.

Erster Abschnitt.

Inhalt der Aufgabe.

„Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?"

I.

Deszendenztheorie.

1.

Die Prinzipien der Deszendenztheorie.

Das große Rätsel der Natur mit ihrem wunderbaren Reichtum zweckmäßiger Formen, wie lange schon sucht es der Menschengeist zu lösen! Aus grauer Vorzeit bereits wird uns berichtet, daß Gott der Herr die Erde schuf, Licht und Finsternis, Wasser und Festland schied, dann die Pflanzen schuf und die Tiere, ein jegliches nach seiner Art, und zuletzt den Menschen, sich selbst zum Ebenbilde. Und Jahrtausende hindurch hat der Mensch diese Schöpfungsgeschichte als göttliche Überlieferung gläubig verehrt, ohne zweifelnden Sinnes an ihre Sätze zu tasten, selbst in neuerer Zeit haben hervorragende Naturforscher sich zu ihren Lehren bekannt und auch in unseren Tagen noch steht sie in maßgebender Geltung.

Doch zwei Reihen von Gründen haben den Glauben an diese Schöpfungsgeschichte immer mehr erschüttern müssen. Die fortschreitende Naturerkenntnis hat eine bald unübersehbare Fülle von Tatsachen gefunden, welche sich durch diese Lehre nicht erklären lassen, vielmehr ihr direkt widersprechen. Und das Grundgesetz des erkennenden Bewußtseins, alle Einzelerfahrung in ihrer bunten Mannigfaltigkeit zur Einheit restlos zusammenzufügen, die Gesetze der Kausalität und Substanz in ihrer Geltung für jede Erfahrung lassen eine übernatürliche Erklärung der Naturerscheinungen ablehnen und nach natürlichen Ursachen suchen.

So wird eine andere Erklärung der Naturformen, ihrer reichen Fülle und ihres engen Zusammenhanges nötig. Und diese will, soweit es um die Organismen sich handelt, die Deszendenztheorie bieten, die Lehre, daß die höheren Lebewesen aus niederen entstanden sind, daß alle Tier- und Pflanzenarten aus wenigen Stammformen — oder einer einzigen Urform — auf dem natürlichen Wege allmählicher Umbildung langsam sich entwickelt haben.

Von ihren Prinzipien wollen wir handeln.

Der erste, der die Lehre, alle Arten, der Mensch inbegriffen, stammen von anderen Arten und zuletzt von einigen wenigen höchst einfachen Stammformen ab, als selbständige Theorie systematisch durchgeführt hat, Jean Lamarck[1]), hat schon auf den Einfluß der Umgebung hingewiesen. Er behauptet, daß im Verlauf großer Zeiträume die beständigen, langsamen Änderungen der äußeren Lebensverhältnisse direkt allmähliche Änderungen der Formen bewirkt, vor allem aber indirekt diese beeinflußt haben, insofern sie entsprechende Änderungen der Tätigkeiten nötig gemacht, die wiederum Änderungen der Formen bedingt haben. Gerade auf die Wirkungen der Gewohnheit, des Gebrauches und Nichtgebrauches der Organe legt er das größte Gewicht. Diese Gewohnheiten werden nach seiner Meinung durch Vererbung auf die Nachkommen befestigt, und durch ihre immer weitergehende Ausdehnung schließlich die Organe ganz umgebildet. Die Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten der Formen innerhalb der verschiedenen Arten, Gattungen und Familien führt er auf Blutsverwandtschaft, also auf die Vererbung zurück. So sind nach seiner Meinung die Veränderung der Organismen und die Vererbung die nächsten mechanischen Ursachen, aus denen die Umbildungen der Formen zu erklären sind. Auch Etienne Geoffroy St. Hilaire hat dann die Lebensbedingungen als Ursache der Umbildung der Formen angenommen, jedoch die Ansicht vertreten, daß die Abänderungen der Organe weniger auf die Wirkung von Gebrauch und Nichtgebrauch, als auf die unmittelbaren Einflüsse der sich ändernden Außenwelt zurückzuführen seien. Unter den ersten, die einen genealogischen Zusammenhang der organischen Formen annehmen, ist auch unser großer Goethe[2]). Er spricht aus, „daß die aus einer kaum zu sondernden Verwandtschaft als Pflanze und Tier nach und nach hervortretenden Geschöpfe nach zwei entgegengesetzten Seiten sich vervollkommnen, sodaß die Pflanze

1) Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, IX. Auflage (1898), S. 99 ff.; Haeckel, Anthropogenie oder Entwicklungsgeschichte des Menschen, III. Auflage (1877), S. 67 ff.

2) Haeckel, Schöpfungsgeschichte, S. 73 ff.

sich zuletzt im Baum dauernd und starr, das Tier im Menschen zur höchsten Beweglichkeit und Freiheit sich verherrlicht“ [1]). „Diese Verschiedenheit der Gestalten entspringt aus den notwendigen Beziehungsverhältnissen zur Außenwelt“ [2]), und dieser Vis centrifuga steht als Gegengewicht der Spezifikationstrieb gegenüber, das zähe Beharrungsvermögen dessen, was einmal zur Wirklichkeit gekommen ist, eine Vis centripeta [3]). Eine große Reihe namhafter Naturforscher hat weiterhin die Anpassung an die Umgebung und die Vererbung als Grundprinzipien der Abstammungslehre klar ausgesprochen, und in anderen Werken wiederum finden wir sie versteckt und verdunkelt vor [4]).

Diese Gesichtspunkte reichen jedoch zu einer Erklärung nicht aus. Es erhebt sich die Frage: warum folgten die Organismen den Veränderungen der äußeren Natur; welches war die eiserne Hand, die sie unerbittlich dazu zwang? Und vor allem: wie kommt es, daß diese Veränderungen zum weitaus größten Teil [5]) zweckmäßig sind, daß sie der Erhaltung des Lebens des Individuums oder seiner Nachkommen dienen, die „Dauerfähigkeit“ der Art erhöhen, daß sie „Anpassungen“ sind? [6]) Diese Fragen beantwortet die Einführung des Prinzips des Kampfes ums Dasein, des Kampfes mit der umgebenden Außenwelt, der anorganischen Natur sowohl, wie den übrigen Organismen, auch den Gliedern derselben Art. In diesem Kampf gibt die Fähigkeit, den Einflüssen der äußeren Lebensverhältnisse nachzugeben, ein Übergewicht. Die Individuen, die dies nicht vermögen, gehen zugrunde, während die anderen überleben. So sind denn diese Veränderungen vorteilhaft für die Erhaltung des Daseins.

Als erster hat Immanuel Kant diesen Gesichtspunkt in die Erörterung hineingezogen und mit dem Gedanken eines genealogischen Zusammenhanges der organischen Formen verknüpft, ohne ihn jedoch in seiner vollen Tragweite zu würdigen [7]). Auch später finden wir ihn bei Gelegenheit spezieller Untersuchungen ausgesprochen [8]). In seiner vollen Tiefe und Ausdehnung erfaßt, mit jenen beiden anderen Prinzipien verbunden und zu einem geschlossenen System entwickelt haben ihn zuerst und zwar zu gleicher Zeit und unabhängig von einander Darwin und Wallace.

1) Haeckel, Anthropogenie, S. 72 ff.

2) Ebenda, S. 80 bezw. 73.

3) Haeckel, Schöpfungsgeschichte, S. 81; Anthropogenie, S. 73.

4) Ebenda, S. 83 ff., 89 ff., 105/106.

5) Ob ausschließlich, siehe unten II. Buch, I. Teil, III. Abschnitt.

6) Vgl. Plate, Über die Bedeutung und Tragweite des Darwinschen Selektionsprinzips (1900), S. 139.

7) Haeckel, Schöpfungsgeschichte, S. 89 ff., 150 f.

8) Ebenda S. 151/152.

Darwin[1]) beginnt mit der Vergleichung der Tätigkeiten, durch die der Mensch bei der Züchtung der Tiere und Pflanzen so außerordentliche, seinen Zwecken entsprechende Verschiedenheiten hervorruft, mit den Vorgängen, welche in der Natur zur Entstehung neuer Arten und Gattungen führen. Der Züchter geht davon aus, daß alle Individuen, wenn auch nur in geringem Maße, voneinander verschieden sind, daß individuelle Unterschiede künstlich z. B. durch verschiedene Ernährung hervorgebracht werden können, und daß die einzelnen Abweichungen vererbt werden. Er sucht diejenigen Exemplare heraus, welche seinen Zwecken am meisten entsprechen, und verwendet nur diese zur Nachzucht. Von der nächsten Generation werden wieder diejenigen zur Fortpflanzung ausgelesen, welche am deutlichsten die gewünschte Abweichung zeigen, durch fortwährend wiederholte Auslese werden die feinen Unterschiede vergrößert, und so bringt die künstliche Züchtung durch Summierung der einzelnen, an sich unbedeutenden Unterschiede die oft überaus auffallende Wirkung hervor, daß die künstlich erzeugte Form von der ursprünglichen Stammform in weit höherem Grade abweicht als zwei verschiedene Arten voneinander im Naturzustande. Darwin fragte sich nun: kommt ein ähnlicher Züchtungsprozeß in der Natur vor, gibt es hier einen Faktor, der in ähnlicher Weise wie der planmäßige Wille des Menschen bei der künstlichen Zuchtwahl eine Auslese trifft? Überall in der Natur sehen wir, daß kein Individuum dem anderen gleicht, und unter diesen stets verschiedenen Organismen trifft der Kampf ums Dasein eine Auslese, indem er bestimmte Individuen erhält und zur Fortpflanzung gelangen läßt, und zwar diejenigen, die von den übrigen Organismen der gleichen Form vorteilhaft abweichen und den Lebensbedingungen am besten sich anzupassen vermögen. Diese dürfen aber mit den inferioren Elementen sich nicht kreuzen, denn sonst wird die beginnende Divergenz von der Majorität wieder ausgeglichen und kann nicht konstant, nicht dem Grade nach gesteigert werden, nicht zu der numerischen Stärke einer Varietät anwachsen. Ein Kampf ums Dasein kann nur entstehen, wenn die Vermehrung der Lebewesen in anderem Verhältnis vor sich geht als die Zunahme der Mittel, sie zu ernähren. So ist außer der Verschiedenheit der Individuen auch eine Überproduktion an Lebewesen Voraussetzung einer natürlichen Züchtung. Und endlich muß es in der Natur Mittel geben, eine Kreuzung zwischen der entstehenden Varietät und der Stammform zu verhindern: Isolationsmittel.

---

1) Charles Darwin, Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der bevorzugten Rassen im Kampfe ums Dasein (1859), übersetzt von Haek (Leipzig, Reclam), S. 30 ff.

Diese natürliche Auslese erklärt nach Darwins Ansicht zahlreiche Abänderungen der organischen Formen, die Entstehung der Arten, die des Menschen einbegriffen [1]). Noch mehr: die natürliche Zuchtwahl erklärt, warum zweckmäßige Formen sich herausbilden, Formen, die den Bedingungen der Umgebung in so hohem Grade angepaßt sind; sie führt die Zweckmäßigkeit in der organischen Welt, die man früher sich durch eine wirkende Vernunft nach sinnreichem Plane hervorgebracht dachte, zurück auf mechanische Ursachen [2]). Sie ist jedoch nach Darwins Meinung nicht die einzige Erklärung für alle Erscheinungen; sie ist der bedeutsamste Faktor und durch die Mitwirkung anderer Ursachen ergänzt oder unterstützt worden. Mithin ist auch nicht jede Umbildung schon deshalb, weil sie entstand, als vorteilhaft für das Individuum anzunehmen, die Nützlichkeit nicht als für alle Veränderungen maßgebend zu behaupten. Unter diesen weiteren Momenten erkennt Darwin als die wichtigsten an die Vererbung durch den Gebrauch und Nichtgebrauch hervorgebrachter Abänderungen, diese Wechselwirkung der Fähigkeiten der Vererbung und Anpassung, wie sie Lamarck besonders hervorgehoben hat [3]), dann die geschlechtliche Zuchtwahl [4]), und neben diesen eine Reihe anderer Faktoren, besonders das spontan erscheinende Auftreten von Abänderungen [5]) [6]) [7]). Er faßt seine Theorie im letzten Kapitel seines Werkes „Die Entstehung der Arten" dahin zusammen: „Ich habe nun die Tatsachen und Betrachtungen rekapituliert, die mich völlig überzeugt haben, daß die Arten im langen Lauf der Abstammung modifiziert wurden. Dies wurde hauptsächlich durch die natürliche Zuchtwahl mit zahlreichen sukzessiven, geringen und günstigen Veränderungen bewirkt, wesentlich unterstützt von den erblichen Wirkungen des Gebrauchs und Nichtgebrauchs der Teile und in geringerem

---

1) Diese Konsequenz hat Darwin in dem 1871 erschienenen Werk „Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl" gezogen. Übersetzt von Haek, Leipzig, Reclam.

2) Vgl. Haeckel, Schöpfungsgeschichte, S. 258; Ziegler, Ueber den derzeitigen Stand der Deszendenzlehre in der Zoologie (1902), S. 35 ff. Auf den Neovitalismus gehe ich mit Absicht hier nicht ein. Der Wert transzendenter Prinzipien für bestimmte naturwissenschaftliche Probleme kann hier nicht erörtert werden, da die Fragen der Naturwissenschaft nicht selbst den Gegenstand der Untersuchung bilden und die für unsere Betrachtungen nötige philosophische Grundlegung in der späteren Ausführung ihren Platz findet; siehe unten III. Abschnitt der Einleitung. Vgl. auch Ziegler, ebenda S. 18 ff., 43 f.

3) Z. B. die Entstehung der Arten, S. 35, 286, 371.

4) Die Abstammung des Menschen I, S. 313 ff.

5) Die Entstehung der Arten, S. 647.

6) So auch: Darwin, Das Variieren der Tiere und Pflanzen im Zustande der Domestikation. Übersetzt von Carus (1868), Bd. II, S. 359 ff.

7) Ein Eingehen auf die „Mutationstheorie" von de Vries würde zu weit führen.

Grade, d. h. hinsichtlich adaptiver Strukturen, früher oder jetzt durch die direkte Tätigkeit äußerlicher Bedingungen und durch Variationen, die uns in unserer Unwissenheit als spontan entstanden erscheinen“ [1]). „Ich bin überzeugt, daß die natürliche Zuchtwahl das Hauptmittel, wenn auch nicht das ausschließliche Mittel der Abänderung gewesen ist“ [2]).

Von der Theorie Darwins unterscheidet sich die Meinung von Wallace [3]) grundsätzlich durch die Behauptungen, daß die natürliche Zuchtwahl den einzigen Faktor der Abänderung der organischen Formen bilde, mithin das Utilitätsprinzip allgemein giltig sei [4]), und daß gewisse, den Menschen auszeichnende Züge, vor allen seine moralischen und intellektuellen Fähigkeiten, unter diesen besonders die mathematischen und künstlerischen Anlagen, sich nicht durch die natürliche Zuchtwahl, noch durch irgend eine andere derartige Ursache erklären lassen [5]). Gerade die erste dieser Abweichungen, die Frage der „Allmacht der Naturzüchtung“ ist in der Folgezeit oft Gegenstand der Diskussion gewesen. Eine glänzende Reihe scharfsinniger Untersuchungen behandelt die Selektionstheorie und hat es mit Erfolg unternommen, sie immer fester zu begründen, zu ergänzen, die komplizierten Zusammenhänge immer mehr aufzudecken.

Die natürliche Auslese ist, wenn nicht das einzige, so doch das wichtigste Prinzip der Abstammungslehre. Sie ist aber noch mehr als dies. Es liegt in dem Gedanken der Selektion ein Moment, das zur Abstammungslehre von vorn herein nicht gehört. Der Kampf ums Dasein bewirkt eine Auslese der tüchtigsten Individuen, derjenigen, die sich am besten den Lebensbedingungen anpassen können. Nur diese bleiben erhalten und gelangen zur Fortpflanzung. So bilden sich nicht nur neue, nicht allein zweckmäßige, sondern auch immer vollkommenere [6]) Lebensformen heraus. Die natürliche Züchtung bewegt sich in der Richtung einer Steigerung vorteilhafter Qualitäten und führt so zu einer fortdauernden wenn auch nicht ununterbrochenen, Zunahme in der Vollkommenheit der organischen Bildungen. So wird aus der Deszendenztheorie, die nur das genealogische Verhältnis der Organismen betrachtet, ohne individuelle Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Formen und ihr qualitatives Verhältnis zu einander, eine Entwicklungstheorie, welche

1) Die Entstehung der Arten, S. 647.

2) Ebenda.

3) Besonders: Der Darwinismus. Eine Darlegung der Lehre von der natürlichen Zuchtwahl und einiger ihrer Anwendungen. Übersetzt von Brauns (1891).

4) Wallace, a. a. O., S. 188 ff., 631 ff.

5) Ebenda, besonders S. 714 ff.

6) Haeckel, Schöpfungsgeschichte, S. 275 ff.

eine bestimmte Richtung der Abänderungen annimmt, noch mehr eine Theorie des Fortschritts, welche behauptet, daß die späteren Formen vollkommener sind und höher ausgebildet. Es werden Wertgesichtspunkte in die Betrachtung hineingezogen. Gerade diese sind für die späteren Untersuchungen von Wichtigkeit.

2.

Die Abstammungslehre und der Mensch.

Das letzte Glied dieser langen Entwicklungsreihe bildet der Mensch. Sein Körper weist alle die Einzelheiten der Struktur auf, welche den Säugetieren als Klasse gemeinsam sind. Alle Knochen seines Skeletts, seine Muskeln entsprechen denen der höheren Tiere; die Gewebe, die Nerven, das Blut sind in ihrer feineren Beschaffenheit denen der höheren Tiere so ähnlich, daß viele Krankheiten dem Menschen mit jenen gemeinsam sind. Selbst das Gehirn ist seiner Struktur nach dem der höheren Affen völlig gleich, jedoch etwa dreimal so schwer. Huxley zeigte durch Vergleichung aller Organe, daß die anatomischen Verschiedenheiten, welche den Menschen gegenüber den höheren Affen kennzeichnen, nicht so groß sind als die Unterschiede, welche diese gegenüber den niederen Affen aufweisen[1]). Dazu kommt, daß der Mensch eine Reihe rudimentärer Organe besitzt, die für ihn nutzlos, aber für benachbarte Abteilungen des Tierreichs von Vorteil sind, deren Vorhandensein sich nur dadurch erklären läßt, daß sie bei den Vorfahren des Menschen in Funktion waren[2]). Weiterhin ist die embryonale Entwicklung des Menschen und der übrigen Säugetiere in den Grundzügen und in zahlreichen Einzelheiten übereinstimmend. Alle diese Tatsachen und weitere Gründe[3]) noch zwingen uns zu der Annahme, daß der Mensch hinsichtlich seiner Entstehung und Entwicklung nicht eine Sonderstellung in der Natur einnehmen kann. Der Nachweis dieser Vorfahrenreihe in allen ihren Zwischenformen und Übergängen ist noch nicht erbracht. Einer solchen Darlegung der lückenlosen historischen Entwicklungsreihe bedarf es jedoch nicht; sie vermag die Geltung der Theorie nicht mehr zu festigen, wenn aus Gründen der vergleichenden Anatomie und Ontogenie auch der Mensch in den großen Werdegang organischer Formen eingereiht werden muß. Wenn die Deszendenztheorie überhaupt gilt, dann gilt sie auch für den Menschen.

---

1) Ziegler, Der derzeitige Stand, S. 25, Note 1.
2) So mehrere Muskeln, Wurmfortsatz des Blinddarms, Schwanzknochen.
3) Näheres bei Darwin, Die Abstammung des Menschen I, S. 9 ff.

3.

Die Anerkennung der Deszendenztheorie.

Ist die Deszendenztheorie richtig?

Außerordentlich groß ist die Zahl der Tatsachen, welche die Annahme der Abstammungslehre fordern. Die Paläontologie zeigt uns eine Reihenfolge der ausgestorbenen Arten, insbesondere eine fortschreitende Differenzierung der Tier- und Pflanzengruppen in den aufeinanderfolgenden Perioden der Erdgeschichte. Weiterhin sind die Erscheinungen der Keimesgeschichte, der individuellen Entwicklung der Organismen, die Lehren der vergleichenden Anatomie heranzuziehen, welche wesentliche Übereinstimmungen trotz größter Verschiedenheit der äußeren Formen darlegen; in letzter Richtung sind die rudimentären Organe wieder von besonderem Interesse. Die Systematik veranlaßt uns zur Annahme einer natürlichen Verwandtschaft der verschiedenen Formen von Tieren und Pflanzen. Auch auf die räumliche Verbreitung der organischen Arten, die mannigfaltigen und verwickelten Erscheinungen, welche uns die Beziehungen der Organismen zur umgebenden Außenwelt darbieten, ist Bezug zu nehmen, endlich auch die Zellentheorie anzuführen, die den Aufbau aller Organismen aus Zellen erklärt, welche die Gewebe und die verschiedenen Organe bilden. Alle diese und eine Reihe weiterer Tatsachen sprechen für die Richtigkeit der Deszendenztheorie, denn sie werden uns nur durch diese Lehre verständlich. Eine solche Beweisführung, daher auch ein kritisches Eingehen auf die Einwendungen, die man gegen die Abstammungslehre, insonderheit die Selektionstheorie geltend gemacht hat[1]), ist jedoch nicht die Aufgabe. Es handelt sich hier nicht darum, die Frage nach dem genealogischen Zusammenhang der Organismen grundlegend zu erörtern, nicht darum, die Richtigkeit der Deszendenztheorie zu prüfen und zu untersuchen, ob die von dieser aufgestellten Prinzipien ausreichend sind zur Erklärung der verwickelten Veränderungen, die sich im Verlauf langer Zeiträume in den organischen Formen vollzogen haben. Es ist die Frage, auf die wir Antwort geben wollen, nicht eine naturwissenschaftliche, sie betrifft die Bedeutung naturwissenschaftlicher Lehren für die Sozialwissenschaft. Des weitern wollen wir nicht handeln von dem Wert der Abstammungslehre für das soziale Leben, sondern von der Bedeutung ihrer Prinzipien. Und diese können durchaus zutreffend sein, auch wenn sie, in verfehlter Kombination verbunden, eine unrichtige Theorie darstellen oder ein lückenhaftes System bilden sollten. Es ist auszugehen von den Prinzipien, welche die Deszendenztheorie aufgestellt hat, und dann zu

1) Vgl. besonders Plate, a. a. O. S. 8 ff.

untersuchen, was aus ihnen für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten zu lernen ist. Daher ist nur die Richtigkeit dieser Prinzipien vorher zu prüfen, die Untersuchung ihrer Geltung, ihrer Wirkungsweisen die Bedingung einer Erörterung ihrer Bedeutung für die Sozialwissenschaft. Und da diese das Gesellschaftsleben der Menschen zum Gegenstand hat, so hat diese Darstellung zu geschehen mit besonderer Rücksicht auf die Geltung der Prinzipien für das Menschengeschlecht und zwar wiederum in der Richtung ihrer Bedeutung für die seelischen Anlagen des Menschen, da die geistigen Qualitäten die soziale Stellung des Menschen bestimmen.

Die Beantwortung der Frage nach der Geltung der einzelnen Prinzipien setzt voraus die Untersuchung, welchen Geltungsanspruch sie grundsätzlich erheben, welcher Charakter ihnen als Prinzipien der Abstammungslehre gemein ist und von der Naturwissenschaft beigelegt wird.

4.

Der Geltungsanspruch der Prinzipien.

Die Deszendenzlehre kann von vornherein aufgefaßt werden in doppeltem Sinn: als Gesetz und als Hypothese. Im ersten Fall sind ihre Prinzipien Naturgesetze; im zweiten Fall können sie es sein: es kann das hypothetische Element allein in der Kombination der Prinzipien liegen, z. B. können Vererbung und Variation als Naturgesetze erkannt sein, während ihre Verbindung in einer Theorie der Umwandlung der Arten, ihre Wechselwirkung eine Annahme bedeutet. Die Deszendenzlehre ist in der Naturwissenschaft zu nahezu allgemeiner Anerkennung gelangt[1]), und zwar ist sie der Mehrzahl der Forscher mehr als eine bloße Hypothese[2]), als ein Bild, das wir von dem unseren Sinnen verborgenen Zusammenhang der Erscheinungen uns machen. Ihre Prinzipien werden ausdrücklich als Naturgesetze behauptet[3]). Diese Meinung tritt weiterhin zu Tage in der Bedeutung, die ihnen für die Erfassung der Erscheinungen der organischen Welt beigelegt wird. Diese Prinzipien nehmen nach Form und Inhalt selbst die Geltung von Naturgesetzen in Anspruch. Auch für die Sozialwissenschaft gewinnen sie höheres Interesse als Gesetze der Natur denn als Gesichtspunkte naturwissenschaftlicher Forschung. So ist denn in erster Linie zu untersuchen, welche Be-

1) Ziegler, Der derzeitige Stand S. 2 ff., S. 15, besonders S. 4. Hinsichtlich der Selektionslehre vgl. ebenda S. 15 ff. und Plate, a. a. O. S. 6 ff.

2) Ziegler, ebenda S. 1 in Verbindung mit S. 4. Romanes, Darwin und nach Darwin, Bd. I. Die Darwinsche Theorie. Übersetzt von Vetter (1892), S. 436.

3) So z. B. Darwin, Entstehung der Arten S. 181 ff.; Haeckel, Schöpfungsgeschichte S. 179 ff., 207 ff.

deutung die Prinzipien der Abstammungslehre als Naturgesetze für das soziale Leben gewinnen.

Eine besondere Frage ist es, ob die Prinzipien wirklich Naturgesetze sind. Ihre Beantwortung erfordert einmal eine eingehende Prüfung der Einzelheiten, die erst der besondere Teil [1]) vornehmen kann, und dann die Erörterung des Problems: was ist ein Naturgesetz, welche Kriterien müssen diese Prinzipien aufweisen, um naturgesetzliche Geltung beanspruchen zu können? Diese Untersuchungen werden zugleich die Ansicht rechtfertigen, daß in der den Prinzipien zugewiesenen Bedeutung, in Form und Inhalt der Prinzipien selbst die Behauptung naturgesetzlicher Qualität liegt.

II.

Innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten.

1.

Die Selektionstheorie Darwins bildete sofort nach dem Erscheinen des Werkes „die Entstehung der Arten" den Mittelpunkt des naturwissenschaftlichen Interesses, gefeiert als der „gewaltigste naturwissenschaftliche Fortschritt unserer Zeit, der für die organische Natur Ähnliches zu leisten verspricht als Newtons Gravitationsgesetz für die anorganische geleistet hat" [2]), von anderen wieder mit Energie bekämpft. Auch über den Kreis der Naturforscher hinaus hat der durch Darwins Werk eingeleitete Aufschwung der Deszendenztheorie Beachtung gefunden, ist auf viele Zweige wissenschaftlichen Denkens von Einfluß gewesen. So haben auch die Anthropologie und die Soziologie Darwins Lehre nutzbar zu machen versucht. Und es ist klar: eine Theorie von der „Entstehung der Arten und der Erhaltung der bevorzugten Rassen" ist für die Frage nach der Bildung und Entwicklung der Völker und Menschenrassen außerordentlich wertvoll und vermag deshalb auch für die Erkenntnis und Beurteilung menschlichen Gesellschaftslebens wichtige Gesichtspunkte zu bieten [3]). Wir fassen jedoch das Problem anders, und zwar bildet ihre Bedeutung nach dieser Richtung hin nicht den Gegenstand unserer Ausführungen. Die Fragen der Anthropologie scheiden als unmittelbares Objekt der Untersuchung zuerst aus. Des weiteren handelt es sich für uns nicht um den Wert der Deszendenztheorie für die Wissen-

1) Siehe unten II. Buch.

2) Rede von Haeckel auf der Naturforscherversammlung von 1863. Ziegler, Der derzeitige Stand, S. 29.

3) Vgl. Woltmann, Politische Anthropologie, Eisenach-Leipzig 1903.

schaft vom Gesellschaftsleben der Menschen schlechthin, also nicht um die genealogischen Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften, sondern um die Wichtigkeit der Prinzipien der Deszendenztheorie[1]); und zwar steht wiederum nur in Frage deren Bedeutung für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten: die Stellung der einzelnen Gesellschaften zueinander, ihre komplizierten Beziehungen kommen nicht in Betracht, sondern nur die innere Entwicklung der einzelnen Gesellschaften und zwar die innerpolitische Entwicklung; und endlich handelt es sich nicht um die Entwicklung einer beliebigen sozialen Gruppe, der Horde, des Stammes, sondern um die Entwicklung der höchsten, des Staates.

2.

Unter dieser innerpolitischen Entwicklung eines Staates verstehe ich die Entwicklung der sozialen Verhältnisse in einem Staate.

Der Staat ist ein Herrschaftsverhältnis auf territorialer Grundlage. Er ist ein Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnern eines bestimmten Gebiets: Rechtssatzungen bestimmen den Inhaber der öffentlichen Gewalt und deren Verhältnis zu den Untertanen. Soziales Leben ist menschliches Zusammenleben, noch mehr: menschliches Zusammenwirken. Soziale Wirtschaft ist das auf Befriedigung von Bedürfnissen, eigenen oder fremden, gegenwärtigen oder zukünftigen, gerichtete Zusammenwirken. Der Staat setzt das Recht voraus; ein Staat ohne Recht ist nicht möglich. Mithin ist auch das soziale Leben in einem Staat, so besonders die Wirtschaft durch rechtliche Normen bedingt.

Damit ist nicht gesagt, daß nun staatlich gesetzte Vorschriften sämtliche Beziehungen der Individuen eines Staatswesens bestimmen und auch nicht behauptet, daß soziales Leben überhaupt nur unter Voraussetzung rechtlicher Sätze möglich sei.

Um dies zu zeigen, frage ich nach dem kennzeichnenden Merkmal alles sozialen Zusammenwirkens und suche dieses in der Bedingung sozialen Lebens überhaupt ohne Rücksicht auf dessen konkrete Ausgestaltung in einem Staat, auf eine bestimmte gesellschaftliche Daseinsform[2]).

Ein Zusammenwirken von Individuen ist nur möglich, wenn nicht bloß einseitige Verpflichtungen, sondern Wechselbeziehungen vorliegen, das Verhalten der Individuen sich gegenseitig ergänzt, dem Recht auf der einen

1) Vgl. oben S. 10.

2) Im Anschluß an des Verfassers Abhandlung: Der Begriff der Gesellschaft in Herbert Spencers Soziologie. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge, Bd. XXI, S. 777 ff.

eine Pflicht auf der anderen Seite entspricht. Dies kann nur geschehen durch Regeln, und zwar durch äußere Regeln, durch Normen, die von den Triebfedern des einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach unabhängig sind[1]), äußere Legalität fordern ohne Rücksicht auf die inneren Beweggründe des Einzelsubjekts. Solche äußeren Regeln sind die Rechtssatzungen, die Vorschriften des Gesetzes- und des Gewohnheitsrechts, und die Normen der Konvention, unter denen wir zusammenfassen: Sitte, Brauch, Usance, alle die Sätze, die nicht als Zwangsgebote auftreten, denen man sich entziehen kann, deren Befolgung aber der Druck der öffentlichen Meinung gebieterisch fordert. Recht und Konvention sind zufrieden mit äußerer Korrektheit; aus welchem Grunde der ihnen Untergebene sie befolgt, ist ihnen gleichgültig[2]). Sie haben im Verlauf der Entwicklung ihren Geltungsbereich geändert. Zuerst hat die Sitte alle Handlungen unter ihre Zucht genommen, aber mit wachsender Differenzierung der Individuen nach Beruf, Besitz und Rang zunehmende Teile ihres Gebiets an das Recht abgetreten, und heute bilden beide, einander ergänzend, die regelnde Form sozialen Lebens. Innerhalb der rechtlichen Regelung wieder haben wir zu trennen zwei Arten von Sätzen, die auch ihrem Umfang nach nicht feststehend geblieben sind: Normen, welche das Verhältnis der Unterworfenen zu einander unmittelbar bestimmen, und solche, welche die Voraussetzungen und die Grenzen privater Vereinbarungen über die wechselseitigen Beziehungen geben und deren Wirksamkeit festsetzen. Zu diesen verbindenden Regeln gehören nicht die Lehren der Moral. Ihre Befolgung verlangt innere Übereinstimmung, Überzeugung von der Richtigkeit; sie legen weiterhin dem einzelnen nur einseitig Pflichten auf, ohne ihm ein Recht auf entsprechendes Verhalten des anderen zu geben.

Jedes Zusammenwirken setzt eine derartige Regelung voraus. Eine Person kann nur dann eine bestimmte Art von Gütern in einer den eigenen Bedarf an derartigen Erzeugnissen weit übersteigenden Quantität ausschließlich produzieren und die Produktion der übrigen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel unterlassen, wenn die Möglichkeit eines Austausches gegeben ist. Und diese ist nur vorhanden unter Voraussetzung bestimmter verbindender Regeln, welche das Verhältnis beider Teile zu den getauschten Objekten für die Zukunft fest normieren ohne Rücksicht auf spätere subjektive Beweggründe. Auch der erste Fall eines Tausches, der nach isoliertem Dasein den Anfang gesellschaftlichen Zusammenwirkens ein-

1) Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung (1896), S. 105 ff.

2) Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Ausgabe von Hartenstein: Kants Werke, Bd. VII, S. 27, 28.

leitend gedacht wird, ist nur möglich unter der Bedingung bestimmter verpflichtender Regeln. Die Hingabe eines Objektes und die Entgegennahme eines anderen dafür besagt, daß ein jeder die Herrschaft über den von ihm gebrachten Gegenstand verlieren und über den des anderen begründen will, daß wechselseitig Recht und Pflicht einander gegenüberstehen sollen. Diese Beredung gründet sich nicht auf bestehende Regeln, setzt aber eine solche als für die beiden Handelnden verbindlich ein. Es sollen für die Folgezeit das Verhältnis und das Verhalten eines jeden zu den getauschten Objekten festgesetzt, allein gemäß der getroffenen Bestimmung und unabhängig von den augenblicklichen Einfällen des natürlichen Trieblebens gestaltet werden[1]). Und wie das Zusammenwirken selbst, so ist auch dessen zunehmende Ausdehnung und Kompliziertheit wiederum nur möglich unter Voraussetzung entsprechender äußerer Regeln. Diese differenzieren sich immer mehr: aus den grundlegenden Normen des Privateigentums, der Vertrags- und Verkehrsfreiheit entwickeln sich immer eingehendere Vorschriften über Arten, Erwerb, Ausübung des Eigentums, Sonderbestimmungen, verschieden für die einzelnen Verträge, bis zu den Feinheiten in den Usancen der Börse.

So erhalten wir äußere Regeln als konstituierende Bedingung des Zusammenwirkens. Sie sind gegeben in den Sätzen der Konvention und den Vorschriften des Rechts, deren bedeutsamsten Teil die durch staatliche Autorität gesetzten Normen bilden. Ohne diese Regeln ist ein soziales Zusammenwirken gar nicht möglich, selbst der primitivste Fall eines Tausches beruht auf ihnen. So weisen alle sozialen Erscheinungen, seien sie noch so verschieden, dieses Merkmal auf. Dieses allen Phänomenen gesellschaftlichen Menschendaseins gemeinsame Fundament nehmen wir als das begriffliche Merkmal der sozialen Erscheinungen.

Dabei kann das Problem, wie diese Regeln entstanden sind, uns nicht bekümmern, und es können der Einwand, daß der psychologische Zusammenhang zwischen den Individuen eines bestimmten Kreises Sitte und Recht erst hervorgebracht hat, und die Erwägung, daß übereinstimmende Gesamtursachen zur Bildung einer Gesellschaft geführt haben, uns nicht veranlassen, diese zur Bestimmung des Begriffes heranzuziehen. Wenn es gilt, die Merkmale eines Begriffes zusammenzustellen, dann ist die Frage, wie an den Objekten, die den Umfang des Begriffes ausmachen, diese Kennzeichen sich herausbildeten, ganz gleichgiltig; wenn wir z. B. die Eigentümlichkeit einer bestimmten Tierart begrifflich angeben wollen, dann lassen wir uns durch die Besonderheit der Differenzierungsvorgänge, aus denen die kennzeichnenden Merkmale allmählich hervorgingen, nicht beeinflussen. Das der Entstehung

1) Stammler, a. a. O. S. 113.

nach erste unterscheidende Merkmal ist nicht deshalb schon uns das für die Begriffsbildung wichtige; die Priorität ist nicht maßgebend, allein der Wert für eine klare, eindeutige Bestimmung. Und da ist dem Moment der äußeren Regelung vor jenem an und für sich schwer zu erfassenden und kaum allgemein, gleichmäßig festzustellenden moralisch-psychologischen Hintergrund entschieden der Vorzug zu geben. Auch die Erkenntnis der Genesis der Objekte selbst ist hinsichtlich der Bestimmung des Begriffes irrelevant. Wie soll uns diese z. B. verhelfen können, die Begriffe „Eiche", „Birke", „Buche" zu formulieren! Im besonderen ist endlich die Frage, ob die äußeren Regeln oder das Zusammenwirken des zeitlich Früheren seien, damit a limine abzuweisen, daß allein das logische Prius in Betracht kommt.

3.

Was haben wir nun unter innerpolitischer Entwicklung, unter Entwicklung der sozialen Erscheinungen in einem Staatswesen zu verstehen? „Entwicklung" ist „Veränderung", bedeutet jedoch mehr, denn nicht jede Veränderung nennen wir Entwicklung. Wir fassen unter „Entwicklung" eine Reihe von Veränderungen zu einem Ganzen zusammen; die Begrenzung dieser Reihe und die Zugehörigkeit der einzelnen Veränderung bestimmen wir dadurch, daß wir zwischen den einzelnen Zuständen ein bestimmtes Verhältnis annehmen.

Dieser Zusammenhang, in den wir eine Reihe von Veränderungen bringen, wenn wir sie als Entwicklungsstadien fassen, wird nicht dadurch begründet, daß sie in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis stehen, nehmen wir an, kausal verbunden ist[1]). Dieses ist sicher gegeben, die einzelnen Zustände folgen unmittelbar aufeinander, ja man sagt wohl: sie gehen auseinander hervor. Dieses Moment kausaler Bedingtheit trifft aber für jedes Geschehen zu, denn dieses ist Veränderung des Bestehenden und mit dem Vergangenen notwendig verknüpft; und doch fassen wir nicht jede Veränderung als Glied einer Entwicklungskette. Diese Abhängigkeit kommt also nicht in Betracht hinsichtlich der Frage, ob wir eine Entwicklungsreihe annehmen können. So begründet denn im besonderen der Gesichtspunkt, ob menschliches Handeln im Spiel ist oder nicht, keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den Erscheinungen: es kann von vornherein in den Gebieten unserer Wahrnehmung, in denen menschliches Handeln maßgebend ist, so gut von Entwicklung gehandelt werden, wie in denen, die menschlichem Eingreifen fernstehen.

---

1) Über den Umfang von „notwendiger Abhängigkeit" und „Kausalverknüpfung" vgl. unten III. Abschnitt der Einleitung.

Wenn wir eine Reihe von Veränderungen zusammenfassen und die einzelnen Zustände als Entwicklungsstadien betrachten, so fassen wir die besondere Qualität der einzelnen Veränderungen ins Auge, ihre jeweilige Nähe zu dem als Endpunkt gefaßten Zustand, und mit Rücksicht auf diese Entfernung vergleichen wir die einzelnen Zustände. So reden wir denn von Entwicklung, sofern wir einen Erfolg allmählich stufenweise entstehen, sich herausbilden sehen. Was uns auf einmal plötzlich entgegentritt, was wir durch unmittelbares Eingreifen auf einen Schlag hin schaffen, das „hat sich nicht entwickelt[1])."

Von „Fortschritt" und „Rückschritt" reden wir dann, wenn wir den Endzustand nach Wertgesichtspunkten beurteilen. Legen wir ihm einen positiven Wert bei, so bedeutet die einzelne Veränderung einen Fortschritt, wenn sie eine Annäherung, einen Rückschritt, wenn sie eine Entfernung darstellt; und umgekehrt nennen wir, sobald wir den letzten Zustand der Reihe verurteilen, die Annäherung einen Rückschritt, die Entfernung einen Fortschritt[2]).

4.

Hinsichtlich der Begrenzung einer Entwicklungsreihe und der Bestimmung einer Erscheinung als Glied derselben ist die Frage der notwendigen Abhängigkeit ohne Belang. Aber nur insoweit ist dieser Zusammenhang uns gleichgültig. An die Reihen, die wir auf Grund des qualitativen Verhältnisses der Phänomen gebildet haben, treten wir nach den gleichen Richtungen hin forschend heran, wie an die Erscheinungen überhaupt; mit anderen Worten: die Beschränkung auf die Erscheinungen sozialer Entwicklung ist nur eine sachliche, sie läßt diejenigen Phänomene ausschließen, die nicht in allmählichem Werden sich herausgebildet haben, sie ist aber keine methodologische.

Und da stellen sich uns die Aufgaben, einmal die notwendige Abhängigkeit der einzelnen Veränderungen, insonderheit den Zusammenhang von Ursache und Wirkung festzustellen, und weiterhin die Phänomene zu beurteilen, sie unter Wertgesichtspunkte zu bringen. Die Einsicht in den notwendigen Zusammenhang bedeutet erst eine Erkenntnis der Erscheinungen[3]), macht diese zu Gegenständen wissenschaftlicher Betrachtung. Die Feststellung der Abhängigkeit des einzelnen sozialen Geschehens weist uns ferner die Möglichkeit und die Grenzen eines Eingreifens auf:

1) Vgl. auch Stammler, Die Lehre vom richtigen Rechte (1902), S. 615 ff.
2) Vgl. das Nähere über Beurteilung, insbesondere ihre Formen unten S. 34 ff.
3) Siehe unten S. 21 ff.

so müssen wir die kausale Notwendigkeit der Vorgänge erkannt haben, müssen wissen, ob und inwieweit wir sie beeinflussen können, bevor wir tätig werden, damit wir nicht über unsere Kraft gehen. Der Arzt muß die Ursachen der Krankheit und die Wirkungen der Medizin kennen, sonst kann er nicht helfen. An die Erscheinungen treten wir weiterhin wertend heran. Und auf Grund eines solchen kritischen Urteils und jener Erkenntnis der Möglichkeit und Grenzen unseres Handelns, da stellen wir Ziele auf, in deren Richtung die Entwicklung gelenkt werden soll. Insonderheit fordern wir ein Eingreifen des Staates.

Dieses interessiert uns hier, soweit es in der Form der Gesetzgebung erfolgt. Und zwar verstehen wir darunter allgemein die Schaffung von Rechtssätzen, nehmen also Gesetz in dem weiten Sinn, in dem Artikel 2 der Verfassung des Deutschen Reiches und Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Begriff fassen, nicht in der engen Bedeutung des Staatsrechts der konstitutionellen Staaten.

So wendet sich die Frage nach der Bedeutung der Prinzipien der Deszendenztheorie für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten zunächst dahin: in welchem Umfang sind sie für die sozialen Erscheinungen kausal bestimmend, und inwieweit vermögen sie uns Gesichtspunkte für deren Beurteilung und für ein Eingreifen der Gesetzgebung zu bieten?

Zweiter Abschnitt.

Fragestellung.

Das Problem ist: Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten? Diese Fragestellung setzt voraus, daß es möglich ist, die Prinzipien der Abstammungslehre für die sozialen Phänomene zu verwerten, daß wir aus ihnen Momente zur Erklärung der gesellschaftlichen Erscheinungen und Gesichtspunkte zu deren Beurteilung gewinnen können. Ferner: wenn wir suchen wollen, was aus den Prinzipien der Deszendenztheorie für das soziale Leben zu lernen ist, dann müssen wir zunächst uns klar werden über den Weg,

den wir einschlagen, die Richtung, nach der wir uns wenden wollen. Wir müssen zuvor Kunde uns holen, in welcher Gegend des weiten Gebiets, das vor uns sich ausdehnt, das Ziel liegt, das wir suchen. Weiterhin: selbst wenn der Weg auf das Geratewohl hinaus uns hier und da finden ließe, was wir suchen, wenn wir zwischen sozialem Menschendasein und der Entwicklung der organischen Welt einzelne Übereinstimmungen erblicken und erkennen würden, daß die Sätze der Abstammungslehre für die Erkenntnis und Beurteilung *bestimmter* sozialer Phänomene verwertet werden können, so würde das uns nicht genügen. Es trägt jeder dieser Fälle den Charakter des *Zufälligen* an sich, wenn wir nicht zeigen, *warum* wir die Prinzipien heranziehen müssen. Wir können eine Anwendung auf spätere soziale Erscheinungen der gleichen Art und auf andere Phänomene des Gesellschaftslebens nur behaupten, wenn wir dartun, warum die Prinzipien bedeutsam sind. Versäumen wir dies, dann sind wir vor einer Täuschung hinsichtlich ihrer Bedeutung in dem besonderen Fall nicht sicher und können über den engen Kreis der jeweils beobachteten Einzelerscheinungen in Schlüssen und Forderungen nicht hinausgehen. Und hierauf kommt es an.

So ergibt sich die Notwendigkeit, die *grundsätzliche Bedeutung* der Prinzipien der Deszendenztheorie für das soziale Leben zu erörtern, ehe untersucht wird, welcher Wert den *einzelnen*, inhaltlich verschiedenen *Prinzipien* beizulegen ist. Es muß geprüft werden, welche prinzipielle Bedeutung ihnen allen als Sätzen der Abstammungslehre gemeinsam ist.

Zu trennen ist endlich die Bedeutung der Prinzipien der Deszendenztheorie für das soziale Leben selbst und für die Wissenschaft vom sozialen Leben: ihre *sachliche* und *methodologische* Bedeutung. Die erstere haben wir bisher im Auge gehabt und werden wir vorwiegend erörtern. Sie bildet auch den Gegenstand der Aufgabe. Die zweite Frage kann nur in kurzem beantwortet werden.

Zuvor jedoch sind zwei schon berührte Probleme, die für die Lösung unserer Hauptaufgabe entscheidend sind, noch zu erörtern. Die Prinzipien der Deszendenztheorie werden als *Naturgesetze* behauptet; es ist zu prüfen, welche Bedeutung ihnen als Gesetzen der organischen Entwicklung für das soziale Leben zukommt, und diese Untersuchung erfordert eine Auseinandersetzung darüber, was denn unter einem Naturgesetz zu verstehen ist. Weiterhin: wir treten an die sozialen Phänomene nach zwei Richtungen hin forschend heran, wir suchen ihren Zusammenhang festzustellen und sie unter Wertgesichtspunkte zu bringen; der Teilung der Aufgabe in die Fragen nach der Wichtigkeit der Prinzipien für die innerpolitische Entwicklung und die Gesetzgebung der Staaten liegt der Gegensatz zwischen *Erkennen* und

Beurteilen sozialer Erscheinungen zugrunde[1]). Auch über diesen müssen wir zuvor uns klar werden.

Dritter Abschnitt.

Vorfragen.

I.
Naturgesetz.

1.
Natur.

Natur ist der Inbegriff alles dessen, was uns durch die Erfahrung gegeben wird oder Gegenstand möglicher Erfahrung ist, was wir vermittels der äußeren wie der inneren Wahrnehmung erhalten, die gesamte empirische Wirklichkeit unserer Sinne und der Selbstbeobachtung. Diese Wirklichkeit erfassen wir als „Natur" mit Rücksicht auf ihren gesetzmäßigen Zusammenhang; was nicht gesetzlich ist, nennen wir „Wunder", ist uns nicht „natürlich". Gegenüber dieser Bestimmung des Begriffs „Natur" bringt der Sprachgebrauch oft eine andere Fassung. Einmal nennt er „natürlich" nur das, was von selbst wird, nicht von Menschenhand gemacht ist; diese Auffassung liegt dem Gegensatz zugrunde, in den „Natur" zu „Kunst", „Kultur" gesetzt wird. Noch enger wird endlich die Grenze gezogen in dem Gegensatz „Natur" und „Geist", durch den Natur als Körperwelt gefaßt wird. Diese letzte Bedeutung ist offenbar zu eng; es liegt durchaus kein Grund vor, unser Seelenleben aus dem Begriffe „Natur" auszuscheiden und in den Gegensätzen „Natur" — „Kultur" — „Kunst" begreifen wir es auch mit ein; die psychischen Erscheinungen sind nicht als etwas der Materie selbständig Gegenüberstehendes, sondern im Gegenteil als Erscheinungsformen materieller Prozesse zu denken[2]). Auch die zweite Einschränkung auf das „Gewordene" ist nicht haltbar. Die Gegensätze „Natur", „Kunst", „Kultur", „Sitte", die diese enthalten und scheinbar verlangen, setzen in der Tat einen sachlich beschränkten Begriff der Natur nicht voraus, fordern nicht einen Ausschluß der Menschenwerke. Sie bedeuten nur eine bestimmte Art der Auffassung und Betrachtung gewisser Gebiete der Natur: es werden Tatsachen, die unsere Wahrnehmung uns gibt, und zwar Erscheinungen des Menschenlebens,

1) Siehe oben S. 17 f.

2) Siehe unten II. Buch, I. Teil, I. Abschnitt, I. Kapitel, II.

Schöpfungen der Menschenhand und des Menschengeistes Gesichtspunkten untergeordnet, die für die Betrachtung der übrigen Natur von vornherein nicht in Frage kommen, so den Prinzipien der Moral, dann ästhetischen Gesichtspunkten[1]). Sie *werden* also nicht in ihrem naturgesetzlichen Zusammenhang betrachtet; damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht nach dieser Richtung hin betrachtet *werden können*. Dies ist sehr wohl möglich. In dieser Beziehung ist jener Gegenüberstellung nur zuzugeben, daß einmal eben diese Erscheinungen, die wir so unter anderen Gesichtspunkten erfassen, ihrem naturgesetzlichen Verlauf nach uns oft nicht interessieren, daß z. B. in dem Fall der Verletzung eines Denkmals uns an der Einsicht in die Ursachenkette, die zu dem Schlag mit dem Hammer hinführte, so wenig liegt wie an der Erkenntnis der Art und des Grades von Energie. Es ist weiterhin auch einzuräumen, daß diese Erscheinungen sich in den gesetzmäßigen Zusammenhang nicht so leicht einfügen wie die Tatsachen, die, zu dem engeren Begriff „Natur" zusammengefaßt, ihnen entgegengesetzt werden. Dieses sind jedoch nur Schwierigkeiten, die in der Eigenart des empirischen Stoffes begründet sind, aber keine prinzipiellen Gegensätze. Wie können wir ohne weiteres annehmen, daß das Eingreifen des Menschen einen gesetzmäßigen Zusammenhang unmöglich mache? Der Mensch ist ein Teil der Natur, mag man ihn als die Krone der Schöpfung eines gütigen und weisen Gottes fassen oder in ihm den glänzenden Gipfel einer langen Entwicklungsreihe erblicken.

Begnügen wir uns für jetzt mit diesen kurzen Bemerkungen! Wir können sie erst später[2]) weiter ausführen und begründen, da dieses die folgenden Untersuchungen voraussetzt. Sie reichen aus, um vorläufig den Standpunkt zu kennzeichnen.

2.

Kausalität und Substanz.

Wie auch immer der Begriff „Natur" bestimmt werden mag[3]), er ist immer zu fassen als Inbegriff von Gegenständen der Erfahrung[4]). Wir

1) Siehe unten S. 36 f.: Unabhängigkeit des Werturteils von der Einsicht in den Kausalzusammenhang.

2) Siehe unten S. 22 ff.: Allgemeingültigkeit des Kausalitätsgesetzes; S. 30 f.: Naturgesetz = Gesetz des Geschehens; 32 f.: Gesetzmäßigkeit = oberste *Einheit*.

3) Vgl. *Rickert*, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften (1902), S. 209 ff.; *derselbe*, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft (1899), S. 20 ff.

4) *Kant*, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. Herausgegeben von Schulz (Reclam), S. 74, 75. *Kant*, Kritik der Urteilskraft. Herausgegeben von Kehrbach (Reclam), S. 237.

haben es nicht zu tun mit der Natur und den Gesetzen der Dinge und Vorgänge an sich selbst, unabhängig von den Bedingungen unserer Sinneswahrnehmung und unseres Verstandes. Die Dinge und Vorgänge sind für uns nur da, sofern sie in Raum und Zeit uns erscheinen. Wie sie und ihre Gesetze an sich selbst sein mögen, d. h. „ohne Rücksicht auf die Vorstellungen, dadurch sie uns affizieren“ [1]), das vermögen wir nicht zu sagen, denn wir können über die Welt der Erscheinungen nie hinausgehen, das brauchen wir aber auch nicht zu wissen, denn die Dinge stellen sich uns nur als Erscheinungen dar.

Der Erfahrung zugrunde liegt einmal die Wahrnehmung, die den Sinnen angehört. Diese Wahrnehmungen verknüpfen wir mittels des Verstandes zu einem Urteil. Hat dieses nur subjektive Gültigkeit, dann ist es ein Wahrnehmungsurteil [2]). Das Erfahrungsurteil fordert über die Vorstellung der sinnlichen Anschauung hinaus objektive Gültigkeit, das ist Beziehung auf das Objekt, Übereinstimmung mit dem Gegenstand [3]). Wenn ein Urteil mit einem Gegenstand übereinstimmt, so müssen alle Urteile — d. h. die meinigen zu jeder Zeit und die jedes anderen [4]) — über denselben Gegenstand auch untereinander übereinstimmen, jedes einzelne Urteil muß mithin notwendig, allgemeingültig sein. Diese Bedingung der Allgemeingültigkeit muß das Kriterium der Erfahrungsurteile sein, denn diese können ihre objektive Geltung von der unmittelbaren Erkenntnis des Gegenstandes an sich selbst nicht entlehnen, da diese ja unmöglich ist [5]). So bedeutet objektive Gültigkeit des Erfahrungsurteils nichts anderes als die notwendige Allgemeingültigkeit desselben [6]). Da nun das Urteil eine Verknüpfung von sinnlichen Wahrnehmungen durch den Verstand bedeutet, ist das Erfahrungsurteil die allgemeingültige und notwendige Verknüpfung der gegebenen Wahrnehmungen. In der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit liegt die Beziehung zum Objekt, ist die Übereinstimmung des Urteils mit dem Gegenstand gegeben [7]), wird der Gegenstand erkannt.

Das Urteil ist Verknüpfung sinnlichen Materials durch den Verstand. Die Bedingung seiner Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit könnte also

---

1) Kant, Kritik der reinen Vernunft. Herausgegeben von Kehrbach (Reclam), S. 182.

2) Kant, Prolegomena, S. 77.

3) Ebenda.

4) Ebenda S. 79.

5) Ebenda S. 78.

6) Ebenda.

7) Ebenda.

einmal in dem durch die Wahrnehmung gelieferten Stoffe liegen. Dies ist aber nicht möglich, denn alles empirische Material besitzt weder notwendige noch ausnahmslose Geltung. Es kann der Gesichtspunkt, welcher die Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit bedingt, nur in einem Verstandesbegriff liegen, unter den die Vorstellungen subsumiert und so zu einem objektiv gültigen Urteil verknüpft werden; es muß das Moment, welches die Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit der Verknüpfung, d. h. die Erfahrung bedingt, vor aller Erfahrung, a priori in unserem Verstand vorhanden sein[1]).

Und in der Tat besitzt unser Verstand Begriffe, unter die alle Wahrnehmungen subsumiert werden, ehe sie zu Erfahrungsurteilen dienen können: Kausalität und Substanz.

Führen wir an dem ersten dieser Begriffe, für den wir den Ausdruck „Kausalitätsgesetz" gleichbedeutend gebrauchen, jene allgemeinen Gedankengänge im besonderen noch einmal durch.

Die Veränderungen, die wir im Flusse der Erscheinungen beobachten, nehmen wir in zeitlicher Aufeinanderfolge wahr. Diese Sukzession der Wahrnehmung ist jedoch nicht das Kriterium für die Sukzession der Objekte. Beim Eintritt in das Zimmer nehme ich das Feuer im Ofen zu gleicher Zeit wahr mit der Wärme, in Wirklichkeit ging das erste dem zweiten voraus. Wenn ich von fern einer Truppenübung zusehe, bemerke ich zuerst die Bewegungen und höre dann die Befehle; tatsächlich ist das Verhältnis umgekehrt. Die Anordnung nach der zeitlichen Aufeinanderfolge läßt mich vollends im Stich z. B. bei einem heftigen Gewitter, in dem Blitze und Donnerschläge gemengt sich häufen. Warum ordne ich hier meine Wahrnehmungen so, daß ich jedem Blitz einen Donnerschlag zuteile, daß ich in jenen anderen Fällen der Wärme das Feuer, den Marschbewegungen die Befehle voraussetze? Etwa allein deshalb, weil ich sonst immer wahrgenommen habe, daß der Donner dem Blitz, die Wärme dem Feuer, die Schwenkungen dem Kommando folgten? Dann könnte ich nur Wahrscheinlichkeit behaupten, aber nicht, wie ich es tue, ein notwendiges Verhältnis zwischen den Erscheinungen annehmen. Durch die bloße Wahrnehmung bleibt das objektive Verhältnis der aufeinanderfolgenden Erscheinungen unbestimmt. „Damit dieses nun als bestimmt erkannt werde, muß das Verhältnis zwischen den beiden Zuständen so gedacht werden, daß dadurch als notwendig bestimmt wird, welcher derselben vorher, welcher nachher und nicht umgekehrt müsse gesetzt werden[2])." Der Begriff, der diese Notwendigkeit und Allgemein-

1) Kant, Prolegomena, S. 80, 85.

2) Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 181.

gültigkeit der Verknüpfung bedingt, liegt also nicht in der Wahrnehmung, er ist ein reiner Verstandesbegriff. Und dieser ist der Begriff des Verhältnisses von Ursache und Wirkung: nur dadurch, daß wir eine Erscheinung als Ursache der anderen nehmen, wird das objektive Verhältnis beider fest bestimmt. Das Kausalitätsgesetz ist der Gesichtspunkt, welcher die Notwendigkeit der Verknüpfung zeitlich aufeinanderfolgender Erscheinungen bedingt. Und da Erfahrung in der notwendigen und allgemeingültigen Verknüpfung gegebener Wahrnehmungen besteht, wird die Erfahrung, die empirische Erkenntnis aufeinanderfolgender Erscheinungen nur dadurch möglich, daß wir sie dem Gesetz der Kausalität unterwerfen.

So ist das Gesetz der Kausalität eine Bedingung unserer Erkenntnis, der grundlegende Gesichtspunkt, unter den wir die Wahrnehmungen, die in zeitlicher Folge uns gegeben werden, subsumieren, durch den wir die Reihe der Erscheinungen objektiv bestimmen.

Nun ist jedes Naturgeschehen ein Glied in dieser Kette; andere Erscheinungen gehen ihm voraus, andere folgen. Alles, was geschieht, ist Veränderung des Bestehenden. Es ist daher das Kausalitätsgesetz die Bedingung der Erkenntnis von Geschehnissen. Und zwar gilt es für alles Geschehen, mag dieses von Menschen bewirkt oder ohne deren Eingreifen geworden sein.

Dieses Gesetz der Kausalität als Gesetz der Veränderungen führt uns wieder auf das andere jener allgemeinen Prinzipien zurück, das Prinzip der Substanz. Die Erfahrung, daß etwas geschieht, daß etwas entsteht, ist nur möglich durch Anknüpfung an etwas, das beharrt. Wir müssen jede Veränderung auf etwas Bestehendes beziehen, sonst gibt es keine Veränderung. Wir müssen uns jede Veränderung als den Übergang eines Zustandes desselben Objekts in einen anderen Zustand denken, sonst würden die beiden Zustände auseinanderfallen. Wir müssen auch die Wahrnehmungen, die uns gleichzeitig gegeben werden, auf ein Beharrendes beziehen, sonst können wir sie nicht verbinden. Dieses Beharrende kann, wie schon im allgemeinen ausgeführt und für das Kausalitätsgesetz noch einmal im besonderen dargelegt ist, uns nicht von der Wahrnehmung gegeben werden. Die Wahrnehmung allein vermag das objektive Verhältnis gleichzeitiger Erscheinungen nicht zu bestimmen. Um dieses als bestimmt einzusehen, die notwendigen Beziehungen gleichzeitiger Erscheinungen festzustellen, müssen wir sie als Eigenschaften eines Gleichbleibenden, Beharrlichen denken. Dieses Gleichbleibende, auf welches wir die Veränderungen als Wechsel des Zustandes und die gleichzeitigen Erscheinungen als Eigenschaften beziehen, nennen wir Substanz.

3.
Naturgesetz, Gesetz, Regel.

I.

Diese beiden Prinzipien sind die grundlegenden Voraussetzungen der Erkenntnis der Dinge und Vorgänge und damit auch die Bedingungen der Erkenntnis ihrer Gesetze[1]). Es ist demnach jede einzelne Erkenntnis und jedes Gesetz natürlichen Geschehens eine Anwendung dieser Prinzipien auf bestimmte Wahrnehmungen und nur als solche möglich.

Diese allgemeinen Gesetze, die a priori vorhanden sind, also nichts Empirisches an sich tragen, formale Gesichtspunkte darstellen, werden auf gegebenes empirisches Material angewendet. Die Naturgesetze enthalten also ein formales und ein materielles Element.

Die Gesetze der Kausalität und Substanz sind nicht reale Kräfte, die in der Natur wirkend zutage treten, den Erfolg erzeugen. Sie sind Prinzipien unseres Verstandes, jene allgemeinen Naturgesetze, von denen Kant zusammenfassend sagt: „Sie liegen nicht im Raum, nicht lernt sie der Verstand, indem er den reichhaltigen Sinn, der in diesem liegt, bloß zu erforschen sucht. Der Raum — und so auch die Zeit — ist etwas so Gleichförmiges und in Ansehung aller besonderen Eigenschaften so Unbestimmtes, daß man in ihm gewiß keinen Schatz von Naturgesetzen suchen wird. Die Einheit der Objekte wird lediglich durch den Verstand bestimmt und zwar nach Bedingungen, die in seiner eigenen Natur liegen, und so ist der Verstand der Ursprung der allgemeinen Ordnung der Natur, indem er alle Erscheinungen unter seine eigenen Gesetze faßt und dadurch erst Erfahrung — ihrer Form nach — a priori zustande bringt“ [2]). „Der Verstand schöpft seine Gesetze[3]) — a priori — nicht aus der Natur, sondern schreibt sie dieser vor“ [4]). Die Naturgesetze in dem Sinn, in dem wir sie fassen, d. h. die Gesetze bestimmter Naturerscheinungen, sind, wie gezeigt, Anwendungen dieser allgemeinen Naturgesetze. Daraus folgt, daß wir auch sie nicht als Mächte fassen dürfen, die in der Natur selbsttätig ihr Wesen treiben, unabhängig von uns und unserem Verstande, böse und gute Geister, die wir bekämpfen, die wir einfangen, zähmen und uns dienstbar machen. Die Gesetze, denen wir den Naturverlauf unterordnen, können nicht wirkende Kräfte sein, deren Äußerungen

1) Über Entstehung und Wandlungen des Ausdruckes „Gesetz“ vgl. Eucken, Die Grundbegriffe der Gegenwart, 2. Aufl. (1893), S. 172—175, 178.

2) Prolegomena, S. 104.

3) D. h. diese allgemeinen Gesetze, wie z. B. das Kausalitätsgesetz, die vor der Erfahrung gegeben sind.

4) Prolegomena, S. 102.

uns in unseren Wahrnehmungen entgegentreten, deren Wirkungen jene Erscheinungen sind, welche wir zur Einheit zusammenfassen. Denn allein diese Wahrnehmungen sind uns gegeben, allein die Welt der Erscheinungen bildet die Sphäre unserer Erkenntnis. Diese können wir nie überschreiten, daher hinter den Erscheinungen liegende wirkende Gesetze niemals erkennen. Die Frage, ob jenseits der Welt der Erscheinungen noch etwas sich befindet, welches die Gleichmäßigkeit der Aufeinanderfolge und Koexistenz der Wahrnehmungen bedingt, sie ist gleich jener oft aufgeworfenen Frage, ob den Dingen, welche die Wahrnehmung uns gibt, etwas Wirkliches korrespondiert. Doch dieses Problem von den Dingen und ihren Gesetzen an sich selbst vermögen wir nicht exakt zu lösen, da wir die Grenzen der Erscheinungswelt nicht überschreiten können, und diese Unmöglichkeit braucht uns auch nicht zu bekümmern, denn wir haben es ja nur mit dieser Welt der Erscheinungen zu tun.

Es sind also Gesetze einheitliche Zusammenfassungen von Erscheinungen durch den Verstand. Wir fügen gegebenes empirisches Material unter Anwendung dieser allgemeinen Prinzipien zur Einheit zusammen. Und die Einheit finden wir in der Aufeinanderfolge oder der Gleichzeitigkeit der Erscheinungen, in der gleichmäßigen Sukzession oder der gleichmäßigen Koexistenz, d. h. es ist Gesetz der Ausdruck für eine in den Beziehungen mehrerer Erscheinungen erkannte Einheit[1]).

Wann haben wir eine solche erkannt, wann können wir zu einer einheitlichen Zusammenfassung von Erscheinungen schreiten?

Nehmen wir repräsentativ das Gesetz der Kausalität!

Wenn das Kausalitätsgesetz sagt: alles, was geschieht, setzt etwas voraus, worauf es nach einer Regel folgt[2]), jede Erscheinung hat eine andere zur Ursache, so sagt die Einzelanwendung: diese bestimmte Erscheinung hat jene zur Ursache, d. h. sie folgt notwendig auf jene erste Erscheinung. Damit ist aber zugleich gesagt, daß in jedem Fall, in dem die erste Erscheinung sich wiederholt, die zweite wieder nachfolgen werde. Ich darf also ganz sicher zwei aufeinanderfolgende Erscheinungen unter dem Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung *nur dann* verknüpfen, wenn ich *stets* auf die erste die zweite zeitlich folgend wahrgenommen habe.

Weiterhin sind die Gesetze *einheitliche* Zusammenfassungen der Erscheinungen eines bestimmten Erfahrungsgebiets. Solche sind nur möglich, wenn alle Erscheinungen restlos sich einordnen.

---

1) Entsprechend: Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1892, S. 406, 419; Helmholtz, Reden und Vorträge (1884), Bd. I, S. 341.

2) Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 180.

Drittens: die Naturgesetze, die wir hier im Auge haben, sind Einzelanwendungen des Kausalitätsgesetzes auf bestimmte Erscheinungen. Eine besondere Anwendung des Kausalitätsgesetzes kann ich nun selbst wieder ganz sicher als Gesetz behaupten, wenn sie für die bestimmte Erfahrung den gleichen Geltungsanspruch erheben kann wie das Kausalitätsgesetz für die Erfahrung überhaupt.

Das Kausalitätsgesetz ist maßgebend für alle Erfahrung, denn es macht diese erst möglich; es ist ein formales Prinzip. Die Naturgesetze enthalten dagegen ein formales und ein materielles Element. Das Kausalitätsgesetz gilt unbedingt und allgemeingültig, und zwar allgemeingültig in dem doppelten Sinn, daß es gilt für jedes erkennende Subjekt und für jedes zu erkennende Objekt. Unbedingt kann das Naturgesetz nicht gelten, denn es setzt Wahrnehmung voraus; allgemeingültig kann eine Verknüpfung von Wahrnehmungen gemäß dem Kausalitätsgesetz nur in dem ersteren Sinn sein, denn es handelt sich ja hier um bestimmte Wahrnehmungen, um gegebenes empirisches Material, das niemals endgültig vorliegt, da die Erfahrung niemals abgeschlossen ist. Wenn trotz dieses begrifflichen Unterschiedes die Verknüpfung bestimmter Wahrnehmungen als Gesetz behauptet werden soll, dann darf diese Einzelanwendung hinsichtlich ihrer Geltung von der jenes allgemeinen Gesetzes nicht weiter abweichen, als dieser Gegensatz bedingt, d. h. sie muß für eine Mehrzahl von Fällen und zwar weiterhin für alle diese bestimmten Erscheinungen gelten. Wie das Kausalitätsgesetz ein Prinzip ist, unter das alles sinnliche Material an Geschehnissen, was immer auch die Anschauung uns gibt, subsumiert werden muß, so müssen die Naturgesetze, die eine Anwendung desselben auf einen bestimmten Erfahrungskreis darstellen, einheitliche Gesichtspunkte sein, unter die alle Erscheinungen dieser bestimmten Erfahrung sich einfügen.

So erhalten wir das Moment ausnahmsloser Geltung. Wir können ein Naturgesetz nur behaupten, eine einheitliche Zusammenfassung von Erscheinungen nur vornehmen, wenn alle vorliegende Erfahrung dieser Art widerspruchslos sich einfügt und jede neue Erfahrung restlos aufgeht. Wenn nachgewiesen wird, daß andere Erscheinungen dieser Art mit der aufgestellten Einheit, dem Naturgesetz, nicht stimmen wollen, dann fällt diese hin, und es muß eine inhaltlich andere Einsicht gesucht werden[1]).

Naturgesetz ist der Ausdruck für ein notwendiges Verhältnis zwischen bestimmten Erscheinungen. Wie hat nun die Feststellung dieses notwendigen Zusammenhanges zu geschehen? Darüber nur einige kurze Bemerkungen,

1) Stammler, a. a. O. S. 373.

um den Umfang der Aufgabe nach der extensiven und intensiven Seite zu bestimmen.

Die Erforschung des notwendigen Zusammenhanges hat sich auf die Erscheinungen zu beschränken, deren gesetzliches Verhältnis bestimmt werden soll. Es sei ganz davon abgesehen, daß z. B. der Versuch einer Zurückführung der Erscheinungen auf letzte Ursachen eine Aufhebung des Kausalprinzips bedeutet und so einen Widerspruch in sich trägt. Es sei auch weiter abgesehen von der Beantwortung der Frage, wieweit eine solche Verfolgung durchführbar ist. Es ist vielmehr hier entscheidend, daß die Aufstellung eines Naturgesetzes eines solchen Zurückgehens nicht bedarf, da das Gesetz nicht die Notwendigkeit des Eintritts schlechthin behauptet, nicht besagt, daß die betreffende Erscheinung überhaupt kommen muß, sondern nur, daß auf bestimmte gegebene Erscheinungen sie notwendig und ausnahmslos folgt oder mit ihnen notwendig gleichzeitig auftritt. Wenn jemand den Einfluß der Temperaturerhöhung auf die Ausdehnung eines Metalls feststellen will, so bedient er sich der Flamme; und dabei ist es ihm gleichgültig, durch welche Vorgänge in der Flamme wieder die Temperaturerhöhung erzeugt wird. Eine solche Weiterverfolgung der notwendigen Zusammenhänge wird erst nötig, wenn es gilt, jene zweite Erscheinung selbst wieder naturgesetzlich zu bestimmen, wenn es sich darum handelt, die jeweils zur Einheit bestimmter Naturgesetze zusammengefaßten Erscheinungen wiederum unter höheren Gesichtspunkten einheitlich zusammenzufügen, höhere Gesetze zu finden, sofern z. B. der gesetzmäßige Verlauf einer Entwicklungsreihe darzustellen ist. Wenn es zu zeigen gilt, wie das jetzt Bestehende geworden ist, und warum es so kommen mußte, dann ist die lange Kausalreihe mit allen ihren komplizierten Zusammenhängen zurückzuerfolgen[1]). Gesetzmäßige Entwicklung bedeutet einen notwendigen Zusammenhang zwischen einer Reihe von einzelnen Erscheinungen, während das einzelne Naturgesetz die Notwendigkeit der Sukzession oder Koexistenz bestimmter Erscheinungen behauptet.

Die Verbindung der naturgesetzlich zu erfassenden Erscheinungen muß aber erfolgen in genauer nicht nur qualitativer, sondern auch quantitativer Bestimmung des Verhältnisses[2]). Der Naturforscher, der die Ausdehnung der Metalle bei Erhöhung der Temperatur ermitteln will, stellt genau fest,

---

1) Vgl. Sombart, Einleitende Bemerkungen zu einer Theorie des modernen Kapitalismus, in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie, XXVI. Jahrg. (N. F. I), S. 32 ff.

2) Schmoller, Artikel „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -Methode" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VI, S. 575; derselbe, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster, größerer Teil, 4.—6. Aufl. (1901), S. 109.

wie diese jeweils bei Zunahme oder Abnahme der Wärme sich verhält. Erst durch solche genaue quantitative Feststellung erlangen wir exakte Gesetze.

In dieser Weise hat die Bestimmung des Verhältnisses zu geschehen, wollen wir die in der Aufeinanderfolge oder Gleichzeitigkeit der Erscheinungen erkannte Einheit als Naturgesetz fassen.

So ist Naturgesetz der Ausdruck für ein Notwendigkeitsverhältnis zwischen bestimmten Erscheinungen[1][2]). Tritt uns dies entgegen in einer ausnahmslosen Aufeinanderfolge, so erhalten wir unter Anwendung des Kausalprinzips, unter Voraussetzung des Prinzips der Substanz ein Gesetz der Sukzession, besteht die Beziehung in einer ausnahmslosen Gleichzeitigkeit, so vermittelt uns das Prinzip der Substanz ein Gesetz der Koexistenz.

II.

Wie ist es, ist der hier gegebene Begriff des Naturgesetzes mit dem des Gesetzes identisch?

---

1) Vgl. Stammler, a. a. O. S. 264, 425 u. m.; Schmoller, Artikel „Volkswirtschaft u. s. w.", S. 575: „Regelmäßigkeit, deren Ursachen wir genau festgestellt haben"; Neumann, a. a. O. S. 419: „Ausdruck für eine gleichmäßige Wiederkehr von Vorgängen"; Helmholtz, a. a. O. S. 360: „Eintreten gleicher Folgen auf gleiche Vorbedingungen"; Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892), S. 34: „Gesetz eines Geschehens ist ein Satz, demgemäß der Eintritt gewisser Tatsachen unbedingt den Eintritt gewisser anderer zur Folge hat"; Lexis, Artikel „Gesetz" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. IV, S. 234: „Eine unabänderliche Formel für ein Geschehen aus physischer Notwendigkeit"; A. Wagner, Artikel „Statistik" im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater: „Festes Verhältnis zwischen einer Erscheinung als Wirkung und einer oder mehreren anderen Erscheinungen als deren Ursachen"; Rümelin, Reden und Aufsätze, Bd. I (1875), S. 3: „Konstante Verbindung von Ursache und Wirkung", S. 5: „Ausdruck für die elementare, in allen einzelnen Fällen als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften"; v. Gans-Ludassy, Die wirtschaftliche Energie. Erster Teil: System der ökonomischen Methodologie (1893), S. 642: „Generelle Aussage hinsichtlich einer festen kausalen Verknüpfung"; v. Oettingen, Die Moralstatistik (1874), S. 42: „Maßgebender Ausdruck für ein stetiges Verhältnis von Ursache und Wirkung"; Roux, Gesammelte Aufsätze über Entwicklungsmechanik der Organismen (1895), Bd. II, S. 803, Note: „Ableitung des Naturgeschehens aus seinen Komponenten", „Formulierung der Wirkung dieser Komponenten".

2) Auf die Unterscheidung zwischen abgeleiteten Gesetzen als solchen, deren Erscheinungen die Folgen anderer Erscheinungen sind, und elementaren Gesetzen, deren Erscheinungen die Ursachen anderer Erscheinungen darstellen, gehe ich nicht ein. Diese zweiten sind aus der Betrachtung auszuscheiden. Sie bringen nicht Wirkungen erkannter Ursachen, sondern nur eine Wiederkehr von Erscheinungen zum Ausdruck. Der späteren Untersuchung kommt es zudem gerade auf die Erörterung kausaler Zusammenhänge an. Entsprechend: Neumann, a. a. O. S. 420. Siehe näher bei Neumann, a. a. O. S. 411 ff. und der dort angegebenen Literatur.

Die Beantwortung dieser Frage muß sich vorläufig auf die Gesetze der Erkenntnis beschränken. Nur hinsichtlich dieser ist eine vergleichende Betrachtung möglich, denn jene Prinzipien der Kausalität und Substanz, deren Einzelanwendungen diese Naturgesetze sind, haben wir als Bedingungen der Erkenntnis gefunden, mithin können die Naturgesetze nur Erkenntnisgesetze sein. Und da ist allerdings der Begriff „Naturgesetz" in der gegebenen Form identisch mit dem Begriff „Gesetz". Diese Naturgesetze sind — begrifflich — die Gesetze schlechthin, sofern um die Erkenntnis von Dingen und Geschehnissen, die Gegenstand unserer Wahrnehmung geworden sind, es sich handelt, ganz gleich, ob menschliche Tätigkeit in Frage kommt oder nicht. Und dies deshalb, weil die Naturgesetze Anwendungen jener allgemeinen Gesetze sind, die für alle Gegenstände unserer Wahrnehmung gelten, erst deren objektive Erkenntnis ermöglichen. Es ist das Naturgesetz seinem Geltungsbereich nach gleich dem Gesetz schlechthin, sofern es sich um die Zusammenfassung von Gegenständen der Erfahrung im erkennenden Bewußtsein handelt, auch deshalb, weil alles, was Gegenstand unserer Wahrnehmung wird, zum Begriff „Natur" gehört.

Für alle Erfahrung gelten die gleichen Erkenntnisbedingungen, und die Zusammenfassung der Erscheinungen zu Gesetzen ist begrifflich die gleiche. Es ist daher nicht ein prinzipieller Gegensatz zu konstruieren zwischen Gesetzen, die für Naturereignisse gelten, hinsichtlich deren menschliches Handeln nicht in Frage kommt, und Gesetzen, die für Geschehnisse gelten, die durch menschliche Tätigkeit bewirkt werden. Und es ist ebenso verfehlt, für die Wirklichkeit, die den Gegenstand der Naturwissenschaft bildet, durchgehende kausale Bestimmtheit anzunehmen und auf Grund deren Gesetze zu behaupten, dagegen alles übrige Geschehen als eine nur lückenhafte Reihe von Ursachen und Wirkungen zu betrachten und daher die Geltung von Gesetzen zu leugnen. Das Kausalitätsgesetz als Voraussetzung der Erkenntnis des Geschehens duldet weder Ausnahme, noch Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet der Ereignisse; und alle Gesetze des Geschehens sind nur möglich als Anwendungen des Kausalitätsgesetzes auf eine bestimmte Erfahrung. Aber diese Erfahrungsgebiete sind verschieden. Daher ist bei gleicher begrifflicher Qualität der Inhalt der Gesetze ein anderer. Wir werden auch ungleichen Schwierigkeiten begegnen auf dem Wege, bestimmte Kreise dieser Erfahrungsgebiete zur Einheit zusammenzufassen, da ja die Erscheinungen, welche erkannt werden sollen, verschiedenartige sind. Der Begriff dieser Gesetze und der Weg, sie zu finden, ist aber der gleiche[1]).

1) Vgl. Lamprecht, Die historische Methode des Herrn v. Below (1898), S. 20; Rickert, Die Grenzen, S. 409 ff.; Biermann, W. Wundt und die Logik der Sozial-

Da zum Begriff der Natur in der Auffassung der gesamten Wirklichkeit mit Rücksicht auf ihren gesetzmäßigen Zusammenhang auch die Erscheinungen gehören, die wir als „soziales Leben", „soziale Wirtschaft", als „Geschichte" zusammenfassen, und, wie gezeigt, die gesetzliche Bestimmung alles Geschehens in der gleichen Weise erfolgt, so stimmen die sozialen, wirtschaftlichen, historischen Gesetze, die den Zusammenhang der Erscheinungen im erkennenden Bewußtsein einheitlich erfassen wollen, mit den Gesetzen solcher Erscheinungen, die menschlichem Einfluß sich entziehen, begrifflich überein; sie sind selbst Naturgesetze[1]). Wie wir aber als „Natur" die Wirklichkeit nur dann bezeichnen, wenn wir sie in ihrem gesetzmäßigen Zusammenhang erfassen, so sind auch Naturgesetze nur einheitliche Zusammenfassungen von Erscheinungen, nach dieser Richtung hin betrachtet; und es sind z. B. soziale Gesetze als Naturgesetze nur dann gegeben, Naturgesetze des sozialen Geschehens nur dann anzunehmen, wenn die festgestellte Einheit in der Aufeinanderfolge oder der Gleichzeitigkeit der Erscheinungen liegt, wenn die Notwendigkeit der Sukzession oder Koexistenz bestimmter Erscheinungen ausgedrückt werden soll; soziale Gesetze als einheitliche Zusammenfassungen von Phänomenen nach Wertgesichtspunkten sind keine Naturgesetze.

III.

Eine exakte Feststellung des notwendigen Zusammenhanges und zwar sowohl eine qualitative wie quantitative Bestimmung des Verhältnisses zu geben, sind wir nur selten in der Lage. Auch die Naturwissenschaft kennt nur wenige dieser strengen Gesetze. Häufig aber vermögen wir, sich wiederholende typische Erscheinungsreihen, ein bestimmtes Nach- und Nebeneinander festzustellen, ohne die notwendigen Zusammenhänge erkennen zu können. Diese Zusammenfassungen von Erscheinungen pflegt man im Anschluß an Mill[2]) als empirische Gesetze zu bezeichnen. Sie unterscheiden sich von den Naturgesetzen noch durch eine Reihe weiterer Momente, auf die ich nicht näher eingehe, weil mir die Konstruktion von besonderen empirischen Gesetzen gegenüber den Naturgesetzen nicht zutreffend erscheint. Auch die Naturgesetze sind empirische Gesetze, sie setzen, wie gezeigt, Erfahrung voraus, sie gelten für eine bestimmte Erfahrung; dadurch sind sie gegenüber den Gesetzen der

wissenschaft in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. F., Bd. XXV, S. 53 ff.

1) Anders Wundt, vgl. Biermann, a. a. O. S. 55.

2) Die induktive Logik. Eine Darlegung der philosophischen Prinzipien wissenschaftlicher Forschung, insbesondere der Naturforschung. Übersetzt von Schiel (1849), S. 263 ff. Vgl. auch Rümelin, a. a. O. S. 5.

Kausalität und Substanz charakterisiert, die nicht empirisch, a priori, vor aller Erfahrung vorhanden sind. Zudem liegt in der Aufstellung eines Gesetzes doch sicher die Behauptung notwendigen Eintritts der fraglichen Erscheinungen. Und diese Notwendigkeit kann, im Fall wir von Geschehnissen zu handeln haben, nur dadurch festgestellt werden, daß das Ereignis als Wirkung einer bestimmten Ursache eingesehen wird. Ohne diese ursachliche Verknüpfung ist die Annahme notwendigen Eintritts nicht möglich, weil, wie ausgeführt [1]), die objektive Bestimmung der Geschehnisse durch das Kausalitätsgesetz erst gegeben wird. Aus diesen Gründen lehne ich die empirischen Gesetze als besondere Klasse gegenüber den Naturgesetzen ab [2]). Auch Mill betrachtet sie als Gesetze niederen Ranges und weist ihnen keinen hohen Erkenntniswert zu [3]).

IV.

Der Unterschied, den Mill zwischen Naturgesetzen und empirischen Gesetzen annimmt, trennt Gesetz und Regel. Wenn wir eine Beständigkeit im Verhältnis bestimmter Ereignisse wahrnehmen, ohne die Notwendigkeit des Zusammenhanges erkennen zu können, so stellen wir eine Regel auf. Und weiterhin: keine Regel ohne Ausnahme. Der Fall, daß das fragliche Ereignis nicht eintritt, obwohl es erwartet werden konnte, macht uns an der Regel nicht irre [4]). Wir behaupten nicht die Notwendigkeit des Eintritts. Infolgedessen wird die Geltung der Regel auch nicht durch Ausnahmslosigkeit des Eintritts der fraglichen Erscheinung bedingt, sondern kann auf annähernder Konstanz des Geschehens beruhen.

Diese annähernde Konstanz des Eintritts nennen wir Regelmäßigkeit [5]).

4.
Gesetzmäßigkeit.

Von solchen Regelmäßigkeiten geht die Forschung aus, sie sind das zunächst empirisch Gegebene. Die Regeln zu Gesetzen zu gestalten, die Erscheinungen als gesetzmäßig darzutun, ist das Ziel. Und der Weg zu diesem ist der, durch weiteres Eindringen und schärferes Erfassen die Ausnahmen

1) Siehe oben S. 21 ff.

2) Entsprechend im Ergebnis: Sigwart, Logik. Zweiter Band: Die Methodenlehre, 2. Aufl. (1893), S. 500 ff.; v. Gans-Ludassy, a. a. O. S. 633—660.

3) a. a. O. S. 268 f.

4) Dieses Moment bringt Neumann nicht; vgl. a. a. O. S. 419.

5) Anders v. Gans-Ludassy, a. a. O. S. 672/73.

auszuscheiden oder aufzuheben, eine vollkommene Konstanz festzustellen und dann diese als notwendig zu erweisen durch Aufdeckung der Zusammenhänge. Ist dies erreicht, dann sind die Erscheinungen nicht mehr als regelmäßig, sondern als gesetzmäßig eintretend erkannt.

„Gesetz" bedeutet Zusammenfassung bestimmter Erscheinungen zur Einheit. Damit setzt es voraus eine allgemeingültige Einheit, denn ohne den Gedanken einer *obersten* Einheit, unter die alle Erfahrung restlos sich einfügt, hat die einheitliche Zusammenfassung *bestimmter* Erfahrung keinen Sinn. Diese letzte grundlegende Einheit nennen wir „*Gesetzmäßigkeit*". Durch die Aufstellung eines Gesetzes wird eine bestimmte Erfahrung als gesetzmäßig behauptet.

Dieses ergibt sich noch aus weiteren Erwägungen.

Wie schon dargelegt[1]), fordert das Erfahrungsurteil Übereinstimmung mit dem Gegenstand. Diese ist gegeben mit der Notwendigkeit und damit Allgemeingültigkeit des Urteils. Nur solche Urteile geben uns Erkenntnis. Eine Allgemeingültigkeit des Urteils ist aber nur möglich, wenn dieses zu anderen Erfahrungsurteilen, die doch auch Allgemeingültigkeit prätendieren, nicht in Widerspruch tritt, d. h. aber, wenn es mit diesen einheitlich zusammenstimmt. Wir haben daher Erkenntnis, wahre Erkenntnis, auf die es allein doch ankommt, erlangt, wenn wir in dem Mannigfaltigen der Wahrnehmung Einheit erhalten haben. Dieses Kriterium der Einheit als Voraussetzung bestimmter Erkenntnis hat aber zur Bedingung eine oberste Einheit als Voraussetzung der Erkenntnis überhaupt. Durch den Gedanken der Einheit kann eine bestimmte Erkenntnis uns allein gegeben werden, wenn die Einheit als Bedingung der Erkenntnis überhaupt gilt. Es ist daher der Gedanke dieser obersten Einheit grundlegend für die Erkenntnis und macht diese erst möglich[2]).

Diese grundlegende Einheit, die wir Gesetzmäßigkeit nennen, ist nicht ein „letztes einheitliches Gesetz der Kräftebetätigung" und kann es nicht sein[3]). Die letzte Einheit, in der alle jeweils zur Einheit für sich zusammengefaßte Erfahrung, sich zusammenfügt, kann nichts Empirisches an sich tragen. Sie ist eine Idee. *Gesetzmäßigkeit ist der Gedanke der unbedingten Einheit der Erkenntnis*[4]).

---

1) Siehe oben S. 21 ff.
2) Entsprechend: Stammler, a. a. O. S. 349 ff.
3) Ebenso: Schmoller, Grundriß, S. 109.
4) Anders: v. Gans-Ludassy, a. a. O. S. 672.

II.
Erkennen und Beurteilen.

1.
Grundlage der Beurteilung.

Ist die gefundene Einheit die einzig mögliche, vermag sie alle Tatsachen der Natur, besonders des Menschendaseins, zu umfassen? So ist jetzt zu fragen und zu antworten.

Die Erörterung der Frage nach dem begrifflichen Verhältnis von Naturgesetz und Gesetz beschränkte sich auf die Gesetze der Erkenntnis, hier darlegend, daß die Naturgesetze in dem von uns gefaßten Sinn Erkenntnisgesetze seien; jedoch wurden die Gesetze des Wollens nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen. Mit Rücksicht auf sie konnte die Frage noch nicht beantwortet werden. Die Frage, ob Gesetze des Erkennens gleich Gesetzen überhaupt sind, kann erst entschieden werden, wenn ausgemacht ist, ob die Gesetzmäßigkeit der Erkenntnis gleich der Gesetzmäßigkeit überhaupt oder ob sie nur eine Art der Gesetzmäßigkeit ist. So erhebt sich das Problem von neuem.

Gehen wir bei der Prüfung der Frage aus von einer Kritik des modernen Sprachgebrauches, den Begriff der Gesetzmäßigkeit überhaupt mit dem des Kausalitätsgesetzes zu identifizieren, gesetzmäßige Erkenntnis und Kausalerklärung gleichzustellen!

Es wurde oben[1]) gezeigt, daß das Kausalitätsgesetz eine Bedingung unserer Erkenntnis sei, und zwar weiterhin nicht die Voraussetzung der Erkenntnis überhaupt, sondern die Bedingung der Erkenntnis von Geschehnissen. Dieser Begriff einer Bedingung der Erkenntnis ist offenbar nicht dasselbe wie der Begriff einer einheitlichen Gesetzmäßigkeit des Erkennens. Doch lassen wir diesen Punkt nicht ausschlaggebend sein, nehmen wir an, das Kausalitätsgesetz sei die Gesetzmäßigkeit! Diese Behauptung enthält einmal den Satz, daß es nur eine Gesetzmäßigkeit gibt, und zweitens die Meinung, daß das Kausalitätsgesetz diese darstellt. Somit wird gesagt, daß aller Inhalt unseres Bewußtseins unter einer Einheit ausschließend steht, und diese das Kausalgesetz ist.

Das ist aber nicht der Fall.

Um über diese Frage uns klar zu werden, müssen wir den Inhalt unserer Vorstellungen prüfen und, um dies zu können, den Inhalt unseres Bewußtseins zerlegen; dann werden wir zusehen, welche Begriffe demselben Einheit verleihen. Weiterhin werden wir, da wir im Gesellschaftsleben es

1) S. 21 ff.

mit menschlichen Handlungen zu tun haben, unsere Untersuchung mit Rücksicht auf die Handlungen des Menschen führen müssen.

Das Kausalitätsgesetz ist ein grundlegender Gesichtspunkt, unter dem wir Erscheinungen, die uns in der Anschauung gegeben werden, zu einheitlicher Auffassung ordnen. Es ist aber maßgebendes Prinzip der Auffassung und Ordnung nur hinsichtlich der in bunter Mannigfaltigkeit gegebenen Erscheinungen, eine Verknüpfung von Wahrnehmungen. Es ist daher die Möglichkeit, eine menschliche Handlung, die noch nicht als äußeres Geschehnis Gegenstand unserer Wahrnehmung geworden ist, nicht unter diesem Gesichtspunkt vorzustellen, apriori nicht ausgeschlossen.

Und in der Tat stellen wir uns eine künftige menschliche Handlung nicht immer und nicht einmal in der Regel als mit kausaler Naturnotwendigkeit eintretend vor, sondern als zu bewirkend. Wir haben die Vorstellung, daß wir einen Erfolg herbeiführen können, der ohnehin, von selbst nicht eintreten wird, daß wir dieses aber auch unterlassen können. Wir stellen uns diesen Effekt als mit kausaler Naturnotwendigkeit, von selbst eintretend jedenfalls nicht vor. Dieser Gedanke tritt in den ungezählten Fällen zutage, in denen wir die Vorstellung einer möglichen Wahl haben, da doch der Gesichtspunkt des Wählens denjenigen einer zwingenden Kausalität mit Notwendigkeit ausschließt. Wir finden also in unserem Bewußtsein die Vorstellung eines zu bewirkenden Erfolges unleugbar vor. Einen solchen nennen wir Zweck. Sobald eine Handlung als zu bewirkend vorgestellt wird, liegt eine Zwecksetzung vor[1]).

Die Vorstellung eines Objektes als zu bewirkend nennen wir „Wille". Dieser ist nicht eine Kraft, die ex se neue Reihen von Erscheinungen eröffnet oder deren Richtung bestimmt, wie die Hand einer unsichtbaren Macht aus den Wolken heraus in den Gang der Entwicklung eingreifend, er ist eine Richtung unseres Bewußtseins.

Diese Zweckvorstellungen bilden einen bedeutenden Teil unseres Bewußtseinsinhalts. Sie sind keine Täuschung, nicht heißt es hier: „Du glaubst zu schieben und du wirst geschoben." Diese Vorstellungen stehen ja nicht im Widerspruch zum Kausalgesetz, denn ursächlich bedingt kann nur ein Erfolg sein, der schon eingetreten ist, ein Effekt, der als zu bewirkend vorgestellt wird, ist aber noch nicht Ereignis geworden. Wir können uns also menschliche Handlungen auf zweifache Weise vorstellen, als erscheinend und als zu bewirkend. Und diese doppelte Möglichkeit entspricht dem grundlegenden Unterschied zwischen Erkennen und Wollen, den wir fest im Bewußtsein tragen, auf den wir uns gar leicht besinnen können.

1) Stammler, a. a. O. S. 350 ff.

2.
Formen der Beurteilung.

Diese Zweckvorstellungen bilden die Grundlage unserer Werturteile in doppelter Hinsicht.

Einmal bewerten wir mit Rücksicht auf sie die Erscheinungen. Das Urteil, daß etwas zweckdienlich, zweckmäßig ist, behauptet dieses als geeignetes Mittel zu einem bestimmten Zweck. Werturteile nach dieser Richtung hin fällen wir auch, sofern der Erfolg, zu dem die Erscheinungen hinführen, nicht als Zweck gesetzt ist, weil ein vorstellendes Subjekt fehlt. Wir betrachten also diese Objekte in analoger Behandlung unter diesem Gesichtspunkt; wir denken uns einen Erfolg als Zweck, der in der Tat nicht als zu bewirkend vorgestellt ist, und sehen in den „zweckdienlichen" Erscheinungen geeignete Mittel. Dies ist der Fall, wenn wir von einer Zweckmäßigkeit der Natur reden.

Auch in dem Urteil, daß etwas nützlich oder schädlich ist, liegt der Sinn, daß es einem Zweck dient; dann bedeutet es soviel wie zweckmäßig. Aber darüber hinaus enthält ein solches Urteil noch eine Bewertung dieses Zweckes selbst. So ist z. B. nützlich etwas, das einen Zweck fördert, der der allgemeinen Wohlfahrt dient.

In allen diesen Fällen haben wir eine Bewertung mit Rücksicht auf bestimmte Zwecke, mögen die beurteilten Objekte nun selbst wieder Zwecke sein oder nicht; der Wertgesichtspunkt ist also empirisch bedingt.

Wir bewerten aber auch ohne Rücksicht auf bestimmte empirische Zwecke die einzelnen Zwecksetzungen; wir beurteilen sie nach unbedingt gültigen Werten, machen den Unterschied, ob sie berechtigt oder unberechtigt sind. Wir tragen den Gegensatz von gut und schlecht sicher in uns und fällen nach ihm über die einzelnen Ziele ein richtendes Urteil. Aber auch nur über diese. Eine analoge Behandlung anderer Gebiete, wie sie eine Beurteilung mit Rücksicht auf bestimmte Zwecke gestattete, nehmen wir hier nicht vor. Während wir die Erscheinungen der Natur mit Rücksicht auf unsere menschlichen Zwecke bewerten und andererseits von einer Zweckmäßigkeit derselben in dem Sinn reden, daß wir die einzelnen Erscheinungen als geeignete Mittel betrachten, das Dasein zu erhalten, beurteilen wir sie niemals danach, ob sie berechtigt sind oder nicht, ob sie gut oder schlecht sind.

Ein und dieselbe menschliche Handlung unterziehen wir der Prüfung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Berechtigung. Wir suchen einmal zu erkennen, warum diese Handlung so erfolgte, die Frage zu

beantworten, ob es denn hätte anders sein können. Aber ganz selbständig neben diesem Erkennen und unbeirrt durch dieses steht das richtende Urteil, ob bestimmtes Tun nützlich oder schädlich, gut oder schlecht ist. Und das Urteil, daß etwas zweckdienlich, nützlich ist, ist wiederum für die Frage, ob es gut oder schlecht ist, ohne jeden Belang. In diesem Fall sehen wir von der Handlung und ihrem Erfolg vollkommen ab und unterziehen nur das Wollen einer Prüfung. La Bruyère sagt mit Recht: der Beweggrund allein bestimmt das Verdienstliche in den Handlungen der Menschen. Es kann die Einsicht in den Kausalzusammenhang einer Tat diese als notwendig erkennen, aber damit ist das Werk nicht nützlich oder gut. Und wie oft sagen wir nicht: wir können etwas verstehn, aber nicht billigen!

3.

Maßstab der Beurteilung.

Den Maßstab für die Beurteilung mit Rücksicht auf bestimmte Zwecke bilden eben diese Zwecke. Aber auch das nach dieser Richtung hin empirisch nicht bedingte Werturteil, die Scheidung als gut nnd schlecht, setzt einen Maßstab voraus, an dem der einzelne Zweck vergleichend gemessen wird. Und so müssen wir dann fragen: welches ist derselbe, wie kann in den Inhalt dieser Zweckvorstellungen Gesetzmäßigkeit gebracht werden?

Unsere Psyche ist so veranlagt, daß sie in allem Einheit erstrebt. Sie hat auch keine andere Möglichkeit, das unbrauchbare sinnliche Material auszuscheiden und die reiche Fülle wechselnder Vorstellungen zu ordnen. Dies haben für das Gebiet des Erkennens die bisherigen Untersuchungen gezeigt. Wir benutzen sie als Wegweiser, um in einer Gegenüberstellung zu ihren Ergebnissen für den Bereich des Willens die Trennung und Ordnung der Vorstellungen gemäß dieser Einheitstendenz zu kennzeichnen.

Wie eine Erkenntnis wahr ist, wenn die einzelne Wahrnehmung mit anderen gleicher Art einheitlich zusammenstimmt, und dieses nur unter Voraussetzung einer obersten Einheit aller Erfahrung möglich ist, so ist ein Zweck berechtigt, ein einzelnes Wollen gut, wenn es mit allem Begehren gleicher empirischer Verhältnisse inhaltlich in Einheit sich zusammenfügt, was nur geschehen kann, wenn ein letztes unbedingtes Ziel aller Zwecksetzung besteht. So haben wir zwei Richtungen menschlichen Bewußtseins und zwei oberste Einheiten für menschliche Einsicht, beide unbedingt, allgemeingültig, ohne empirischen Inhalt, da unter sie aller Inhalt unserer Vorstellungen jeweils zusammengefügt werden muß: die Einheit des erkennenden Bewußtseins und des Ziele setzenden Wollens. Und wie die Zusammenfassung bestimmter

Erfahrung zur Einheit gemäß der Gesetzmäßigkeit des Erkennens ein Naturgesetz, ein Gesetz der Erkenntnis überhaupt darstellt, so sind die Gesetze der Moral Gesichtspunkte, unter die ein bestimmter empirischer Inhalt unserer Bestrebungen in Einheit zusammengefügt wird. Beide Arten von Gesetzen sind wegen ihres empirischen Gehalts nicht feststehend und abgeschlossen. Wie jene einheitlichen Gesichtspunkte, welche wir Naturgesetze nennen, hinfallen, sofern andere Erscheinungen der gleichen Art mit ihnen nicht stimmen wollen, wie die Anwendung jenes obersten Prinzips in der Zusammenfassung bestimmter Erfahrnng zur Einheit wechseln muß, weil die Erfahrung nie abgeschlossen ist, so sind auch die Gesetze der Moral nur Versuche, das treibende Begehren jeweils in die Richtung jenes höchsten Zieles zu lenken, und sie werden überholt, wenn gezeigt wird, daß neue Gesetze der Forderung der Einheit und Allgemeingültigkeit besser entsprechen [1]).

Aber über allem Wechsel der Erfahrung erhaben stehen als unwandelbare Wahrzeichen jene obersten einheitlichen Gesichtspunkte: das Wahre und das Gute. Sie sind Ideen, absolut, allgemeingültig, nichts Empirisches haftet ihnen an. Daher wird es keinem goldenen Zeitalter beschieden sein, sie zur Wirklichkeit zu gestalten.

Sie stehen über uns, ewig und unerreichbar wie die Sterne am Himmel. Und wie dem Schiffer auf hoher See leuchten sie uns vor und weisen sie den Weg.

---

1) Stammler, a. a. O. S. 371 ff.

Druck von
Ant. Kämpfe, Jena.